

Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

Empfehlung für Jugendämter vom LVR und LWL vom Dezember 2020

Qualitätsmerkmal	Umsetzungsstand KJA	Handlungsbedarf KJA (Stand 05.02.2021)
Schutzauftrag des Jugendamtes	<p>§ 8a SGB VIII konkretisiert den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt die prinzipiellen Verfahrensschritte des Jugendamtes beim Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung.</p> <p>Der Schutzauftrag des Jugendamtes wird in der Dienstanweisung Kinderschutz unter Punkt 2 nochmals aufgegriffen.</p> <p>Die konkrete Umsetzung des Verfahrens wird ab Punkt 4 der Dienstanweisung Kinderschutz, im folgenden „DA KiSchu“ geregelt.</p>	Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.
Qualität im Kinderschutz	Arbeitsgruppen zur Qualitätsentwicklung (Teamkoordination + Stelle Qualitätsentwicklung) werden regelmäßig gebildet und in fortwährenden Rücksprachen (Teamkoordination + Fachdienstleitung 1) erarbeitet.	Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.
Flussdiagramm und Teilprozessbeschreibung	Kein Flussdiagramm vorhanden. Dafür wird unter Punkt 4 (Umgang mit Gefährdungsmeldungen und unter Punkt 5 (Verfahren) der DA KiSchu eine detaillierte Prozessbeschreibung im Umgang mit Gefährdungsmeldungen zur Verfügung gestellt. Diese zeigt sich detailliert und chronologisch, sodass der Ablauf des idealtypischen Prozesses vorgegeben wird.	Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.
Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung	DA KiSchu Anlage 1, Meldebogen. Der Meldebogen bietet eine strukturierte Vorlage auf Basis derer der aufnehmenden Person Ankerfragen zur Verfügung gestellt werden, sodass auch in dieser besonderen Situation aufgrund der Hilfestellung eine umfassende und vollständige Aufnahme der Meldung möglich ist. Angaben der mitteilenden Person, Angaben zum Kind/Jugendlichen und der Familie und Angaben zur Gefährdung müssen ausgefüllt werden. Ebenso erfolgt der Hinweis auf	Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.

	<p>datenschutzrechtliche Begebenheiten (Offener Umgang der meldenden Person/vertrauliche Behandlung der Daten/anonyme Mitteilung).</p> <p>Der Meldebogen steht allen Mitarbeitern der Kreisverwaltung (unter Kreisvorlagen in Word) zur Verfügung.</p> <p>Somit entspricht die Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung des Kreises Coesfeld den Gelingensfaktoren der Landesjugendämter vollends.</p>	
Erstbewertung der Mitteilung	<p>DA KiSchu Anlage 2, gemeinsame Einschätzung.</p> <p>Der Verpflichtung der Jugendämter das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen wird hiermit Folge geleistet.</p> <p>Es erfolgt eine vorläufige Einschätzung der Gefährdung durch die fallzuständige Fachkraft und der 2. Fachkraft (unter Punkt 5 der DA KiSchu definiert) im Kinderschutz.</p> <p>Die vorläufige Einschätzung stellt eine strukturierte Vorlage zur Dokumentation dar und wird von beiden Fachkräften unterzeichnet.</p> <p>Sie beinhaltet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufnahme der möglichen Gefährdungslage 2. ein Ergebnis der Einschätzung und 3. konkrete Maßnahmen. <p>Die von den Landesjugendämtern aufgeführten empfohlenen Gelingensfaktoren sind damit erfüllt.</p>	Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.
Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung	<p>Entsprechend der beschlossenen Maßnahmen der gemeinsamen Einschätzung erfolgt die Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten und des Kindes.</p> <p>Eine persönliche Kontaktaufnahme erfolgt immer zu zweit.</p> <p>Neben der Kontaktaufnahme zu den Personensorgeberechtigten ist eine Anhörung und Inaugenscheinnahme des Kindes immer Bestandteil der Maßnahmen zur Abklärung der Hinweise (DA KiSchu, Punkt 5.2).</p>	Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.
Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte	<p>Hierbei handelt es sich im Laufe des Prozesses der Überprüfung nicht um einen einmaligen abgeschlossenen Vorgang, vielmehr handelt es sich bis zur endgültigen Einschätzung (DA KiSchu Anlage 3, Risikoeinschätzung) um eine stetig laufende Überprüfung in Absprache der zwei Fachkräfte. Hier besteht auch die Möglichkeit nach DA KiSchu Anlage 5, Kollegiale Beratung im Kinderschutzfall, den Fall im Zusammenwirken vieler Fachkräfte zu beraten und einzuschätzen. Die Beratungsprozesse werden protokolliert und von den Anwesenden unterschrieben.</p>	Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.

	<p>Die differenzierte Bewertung der Gefährdungssituation erfolgt abschließend mit der Risikoeinschätzung (DA KiSchu, Anlage 3).</p> <p>Somit wird eine Balance zwischen standardisierter und individueller Einschätzung gewahrt.</p>	
<p>Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung: Vereinbarung eines Schutzplans</p>	<p>DA KiSchu Anlage 5.</p> <p>Diese Maßnahme kommt dann in Betracht, wenn eine Gefährdung festgestellt wurde oder potentielle Risiken bestehen und die Personensorgeberechtigten bereit und dazu in der Lage erscheinen notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu vereinbaren, ohne dass die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung unbedingt notwendig erscheint.</p> <p>Der Schutzplan ist immer zeitlich befristet. Bei Nichteinhalten der geschlossenen Vereinbarungen wird das Familiengericht informiert.</p>	<p>Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.</p>
<p>Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung: Einschaltung anderer Stellen</p>	<p>Wenn die Gefährdung durch das Einschalten anderer Stellen (Gesundheitsamt/Polizei) abzuwenden ist, hat das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII darauf hinzuwirken, dass die Erziehungsberechtigten diese in Anspruch nehmen. Wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit, so ist das Jugendamt befugt im Zuge der Gefahrenabwehr die anderen Stellen selbst einzuschalten. Dies geschieht im Rahmen der Risikoeinschätzung (DA KiSchu Anlage 3) unter dem Punkt „Merkmale der Eltern - Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Unterstützung durch weitere Beteiligte“ und findet somit entsprechenden Anklang.</p>	<p>Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.</p>
<p>Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung: Anrufung des Familiengerichts</p>	<p>DA KiSchu Punkt 8.</p> <p>In der Da KiSchu unter Punkt 8 wird bereits beschrieben in welchen Fällen das Familiengericht anzurufen ist. Dass eine Anrufung des Gerichts auch notwendig ist, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten einer Inobhutnahme widersprechen oder nicht erreichbar sind geschieht in der Praxis bereits, fehlt jedoch in der Auflistung.</p>	<p>Ergänzung der Auflistung</p> <p>Inhaltlich sollte die schon eingetretene oder prognostizierte Schädigung so genau wie möglich beschrieben werden. Insbesondere bei einer Prognose werden die vom BGH bzw. BVerfG aufgestellten Kriterien möglichst konkret benannt: die Art der befürchteten Schädigung, ihre Schwere, die Wahrscheinlichkeit und die zeitliche Nähe (Gegenwärtigkeit) der Gefahr.</p>

<p>Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung: Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme</p>	<p>In der DA KiSchu unter Punkt 5.3 ist festgelegt, wie in einer Gefährdungssituation vorzugehen ist. Unter anderem wird beschrieben, dass bei einer akuten Gefährdung des Kindes/Jugendlichen in Obhut zu nehmen ist.</p>	<p>Eine Ergänzung um Folgendes wäre ratsam:</p> <p>Wenn eine dringende Gefahr besteht und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 2 und § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.</p> <p>Die Unterbringung kann erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einer geeigneten Person (Bereitschaftspflege, Verwandte etc.), • in einer geeigneten Einrichtung und wird entsprechend der Situation und des Alters des Kindes/Jugendlichen individuell eingeschätzt.
<p>Erneute Gefährdungseinschätzung</p>	<p>In der DA KiSchu unter Punkt 5.4 wird klar geregelt, dass es bei einer noch nicht abgewandten oder noch nicht eindeutig vorliegenden Kindeswohlgefährdung einer weiteren Abklärung bedarf.</p> <p>In diesem Fall verabreden fallverantwortliche Fachkraft und die Teamkoordination/Fachstelle Kinderschutz einen Termin zur internen Überprüfung, um die Situation nach weiterer Abklärung, bzw. nach weiteren eingeleiteten Schritten (familiengerichtliches Verfahren etc.) einzuschätzen. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten und von beiden Fachkräften zu unterschreiben.</p> <p>Sollte eine Kindeswohlgefährdungsmeldung bereits abgeschlossen sein, da keine akute Gefährdung des Kindes festgestellt werden konnte und eine erneute Mitteilung auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung eingehen, so wird eine neue Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung (Punkt 4.1 DA KiSchu) aufgenommen und entsprechend gänzlich neu nach dem Verfahrensstandard wie vor bearbeitet.</p>	<p>Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.</p>

Fallabgabe durch/an ein anderes Jugendamt	In der DA KiSchu unter Punkt 11 ist die Vorgehensweise bei einem Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Kreisgebietes klar geregelt. Ebenso die Vereinbarung bei einem Zuständigkeitswechsel während des laufenden Verfahrens der Überprüfung.	Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.
Zusammenarbeit als Gelingensfaktor und fachlicher Leitlinie	<p>Neben der Kontaktaufnahme zu den Personensorgeberechtigten ist eine Anhörung und Inaugenscheinnahme des Kindes immer Bestandteil der Maßnahmen zur Abklärung der Hinweise und greift somit wie im Gelingensfaktor aufgeführt die Zusammenarbeit mit der Familie auf (DA KiSchu, Punkt 5.2).</p> <p>Zudem besteht auch die Möglichkeit nach DA KiSchu Anlage 5, Kollegiale Beratung im Kinderschutzfall, den Fall im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu beraten und einzuschätzen. Die Beratungsprozesse werden protokolliert und von den Anwesenden unterschrieben.</p> <p>Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist das Hinzuziehen von weiterem Fachpersonal wie beispielsweise der Gerichtsmedizin oder von Fachberatungsstellen wie einer Kinderschutzambulanz. Dies geschieht zum Beispiel im Kontext eines (möglichen) sexuellen Missbrauchs und richtet sich an Täter wie Opfer zugleich.</p>	Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.
Personalqualität	<p>Als Qualitätsfaktor werden nur Fachkräfte beschäftigt die sich nach ihrer Persönlichkeit eignen.</p> <p>Ein entsprechendes Einarbeitungskonzept liegt vor und garantiert die einheitliche Einarbeitung neuer Fachkräfte nach gleichen Qualitätsstandards.</p> <p>Zudem garantiert die Probezeit und die damit einhergehende Beurteilung die Fähigkeit der Mitarbeiter bei einer möglichen Weiterbeschäftigung.</p> <p>Leitungskräfte verfügen immer über mehrjährige Berufserfahrung im ASD.</p> <p>Alle Beschäftigten erhalten die Möglichkeit zu Fortbildungen und werden angehalten diese zu nutzen. Weiterhin werden auch regelmäßig zusätzlich Inhouse-Fortbildungen angeboten.</p> <p>Die ASD-Teams werden vielfältig nach Geschlecht, Alter, Berufserfahrung und Qualifikation zusammengestellt um den fachlichen Horizont zu erweitern und Kompetenzen zu ergänzen. Die ASD-Teams sowie die Leitungsebene erhalten Supervisionen.</p>	Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.

<p>Sachliche Ausstattung</p>	<p>Zusätzlich zu den privaten PKWs gegen Aufwandsentschädigung werden Dienstwagen angeboten, welche man buchen kann, sodass die Mobilität gesichert ist.</p> <p>Jedem Mitarbeiter wird ein dienstliches Smartphone zur Verfügung gestellt. Den Fachkräften im Bereitschaftsdienst wird zudem über das Diensthandy eine Cloud zur Verfügung gestellt, in der alle aktuellen Informationen abrufbar sind, sodass im Falle eines Einsatzes in der Nacht und an den Wochenenden der Zugriff auf wichtige Informationen sichergestellt ist.</p> <p>Kindersitze werden zur Verfügung gestellt und befinden sich im Kreishaus V und in der Nebenstelle Lüdinghausen. Alle Mitarbeiter haben Zugriff darauf oder verfügen über bereitgestellte Kindersitze im häuslichen Umfeld (insbesondere die Rufbereitschaft).</p> <p>Störungsfreie Beratungsräume stehen zur Verfügung.</p> <p>Fachliteratur wird durchgehend zur Verfügung gestellt und mittels E-Mail auf neue Literatur aufmerksam gemacht.</p>	<p>Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.</p>
<p>Konzeption & Organisation</p>	<p>Durch die Dienstanweisung Kinderschutz und Arbeitsanweisung des Jugendamtes bezüglich der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist die Konzeption und Organisation gegeben. Verantwortlichkeiten, fachliche/methodische Standards und Entscheidungsbefugnisse sind klar geregelt.</p> <p>Alle Fachkräfte erhalten eine Ausfertigung und werden im Rahmen des Einarbeitungskonzepts mit den Inhalten vertraut gemacht.</p> <p>Vereinbarungen mit anderen Fachdiensten des Jugendamtes garantieren einen reibungslosen Ablauf und eine Sicherheit in Bezug auf die Zuständigkeiten. Ein Konzept zum Schutz der Fachkräfte besteht indem ein internes Deeskalationstraining angeboten wird. Es sind Notrufsysteme installiert. Der Zugang zu den Sachbearbeitern ist nur durch vorheriges Klingeln möglich.</p> <p>Durch die Internetpräsenz und durch Pressemitteilungen wird auf den Kinder- und Jugendnotruf des Kreises Coesfeld hingewiesen, sodass das Jugendamt in Notfällen 24/7 zu erreichen ist. Darüber hinaus werden Flyer im Zuge der Prävention zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.</p>

	<p>Qualitätsentwicklung zielt darauf ab, den Nutzen (die Ergebnisqualität) für die Adressaten zu verbessern, indem die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden. Arbeitsgruppen zur Qualitätsentwicklung werden regelmäßig gebildet und in fortwährenden Rücksprachen neue Konzeptionen erarbeitet.</p>	
Zugang	<p>Ein persönlicher barrierefreier Zugang ist ebenso gegeben wie der Zugang über Telefon und E-Mail während der Dienstzeiten.</p> <p>Außerhalb der Dienstzeiten ist das Jugendamt über den Kinder- und Jugendnotruf telefonisch zu erreichen. Auf jedem Anrufbeantworter des Jugendamtes ist der Zugang zur Rufbereitschaft beim Nichterreichen der Person bei einer akuten Kindeswohlgefährdung aufgesprochen. Die Rufbereitschaft Kinderschutz übernimmt nach Dienstende und am Wochenende den Kinder- und Jugendnotruf. Somit besteht an jedem Wochentag für 24 Stunden die Erreichbarkeit des Jugendamtes.</p> <p>Auch im Internetauftritt des Kreises Coesfeld wird die Erreichbarkeit auch außerhalb der Dienstzeiten entsprechend kommuniziert.</p> <p>Auch die Polizeidienststellen können im Notfall die Rufbereitschaft des Kreises Coesfeld kontaktieren und haben eine direkte Durchwahl zum Vordergrunddienst der Rufbereitschaft Kinderschutz.</p>	Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.
Leistungsangebot	<p>Es stehen feste Inobhutnahmeplätze zur Verfügung. Es werden zwei altersspezifische Aufnahmeplätze zur Verfügung gestellt um den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht werden zu können. Im Alter von 0-5 stehen zwei Inobhutnahmefamilien zur Verfügung. Für das Alter 6-12 Jahre gibt es eine Aufnahme beim Kinder- und Jugendhilfezentrum Marl sowie für Kinder und Jugendliche von 12-17 beim Ev. Kinderheim Herne.</p> <p>Im Bereich der ambulanten Hilfen kann auf ein breites Spektrum von Jugendhilfeanbietern in der Umgebung zurückgegriffen werden.</p>	Nach derzeitigem Stand kein akuter Handlungsbedarf. Es zeichnet sich ab, dass ein Platz für Jugendliche knapp bemessen ist.
Strukturelle Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Qualitätsdialoge mit freien Trägern der Jugendhilfe - Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. - Arbeitskreise - interkommunale Zusammenarbeit 	Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.

	<ul style="list-style-type: none"> - Intensivierung des Austausches mit der KPB - Regelmäßige Treffen mit den Familienrichtern im Kreis Coesfeld - gemeinsame Fortbildungen mit Jugendhilfeträgern, anderen Jugendämtern, Schulen (Beispiel „Fachtag für das Kindeswohls 2020“) 	
Kooperation mit Trägern von Einrichtungen und Diensten innerhalb der Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII ist mit den Trägern von ambulanten Hilfen (und Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit). Erstgenannte unterteilt sich in die Unterkategorien Allgemeiner Schutzauftrag, Handlungsschritte, Beteiligung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, Datenschutz, Qualitätssicherung, Verpflichtung des Jugendamtes, Verpflichtungen des Trägers und Schlussbestimmungen. - Als „insoweit erfahrene Fachkraft“ stehen im Jugendamt mehrere Fachkräfte zur Verfügung. Weitere Details dazu sind in der DA KiSchu unter Punkt 6 geregelt. 	Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.
Kooperation mit Personen und Institutionen außerhalb der Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Treffen mit den Familiengerichten und der Polizei - Schulen und Berufsgeheimnisträger haben die Möglichkeit sich gemäß § 8b SGB VIII von einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ beraten zu lassen. Weitere Details dazu sind in der DA KiSchu unter Punkt 7 geregelt. - Kooperationsvereinbarungen mit Schulen und Kindergärten (vgl. auch Anlage 6 der DA KiSchu). Letztere beinhaltet ein Ablaufschema, ein Anschreiben der Schule an das zuständige Jugendamt, einen Meldebogen und die Gefährdungseinschätzung der Schule sowie dem Rückmeldungsbogen der Jugendämter, sodass die Schulen und Kindergärten über den Eingang und die zuständige Fachkraft informiert werden. 	Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.
Interdisziplinäre Kooperationsstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung am Netzwerk Chancengerechtigkeit - Koordinierung AG 0-6 im Netzwerk Chancengerechtigkeit im Kreis Coesfeld - Flächendeckender Einsatz der Gesundheitsfachkräfte - Ehrenamtlicher Besuchsdienste - (Verteilung Familienwegweiser) - Förderung und Begleitung durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen - Mitwirkung Landesprogramm „Kinderstark“. - Regelmäßige Kooperationsgespräche mit Trägern der Jugendhilfe/ Offenen Kinder- und Jugendhilfe 	Aktualisierung und Überarbeitung bestehender Kinderschutzkonzepte/ Vereinbarungen

	- Teilnahme Runder Tisch gegen Gewalt im Kreis Coesfeld und weiteren Arbeitskreisen	
--	---	--

Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8b SGBVIII

Empfehlung für Jugendämter vom LVR und LWL vom Dezember 2020

Qualitätsmerkmal	Umsetzungsstand KJA	Handlungsbedarf KJA
Ansprechpartner	<p>Derzeit beraten insgesamt fünf Fachkräfte aus dem Jugendamt gemäß § 8b SGBVIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Elke Beck, stellv. - Jugendamtsleitung (2) Friedel Oelerink, - Teamkoordination ASD Nord (3) Isabell Sträter, Teamkoordination ASD Süd (4) Heike Krusel, Teamkoordination Soziale Dienste (5) Fabian Riering, Fachstelle Kinderschutz <p>Darüber hinaus verfügen einige Träger der Jugendhilfe ebenfalls über Fachkräfte gemäß § 8b (z.B. die Erziehungsberatungsstelle).</p>	Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.
Eingangsmanagement Prozessqualität	Im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen gemäß §8a mit den freien Trägern und Einrichtungen sind diese Kontaktdaten hinterlegt und auch ein Mehrstufiges Ablaufschema zum Verfahren gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG hinterlegt.	Nach derzeitigem Stand kein Handlungsbedarf.

<p>Kriterien für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft</p>	<p>Die Fachkräfte aus dem Jugendamt gehören zu den Fachkräften im Sinne des § 72 SGBVIII und verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Sie verfügen zum Großteil über langjährige Erfahrung in der Jugendhilfe und im Kinderschutz.</p>	<p>Die Handlungsempfehlung sieht vor, dass die Teilnahme an einer „einschlägigen“ Fortbildung im Bereich Kinderschutz für die Fachkraft gemäß §8b SGBVIII vorgesehen sein sollte.</p> <p>Es wird daher empfohlen, dass alle fünf Fachkräfte eine Zertifizierung zur „insoweit erfahrenen Kinderschutzzfachkraft“ durchlaufen.</p> <p>Darüber hinaus sollten vertiefende mehrtägige Fobi insbesondere zum Themenfeld des sexuellen Missbrauchs ermöglicht werden.</p>
<p>Neutralität der Beratung</p>	<p>Die Beratung ist von der Ebene der Sachbearbeitung abgelöst.</p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>
<p>Datenschutz</p>	<p>Die Beratung findet anonym statt.</p>	<p>Kein Handlungsbedarf.</p>